



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 24 a vom 18. Juni 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
105	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Änderung der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	155
106	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	155

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 105

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Änderung der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Der Wahlkreis 255 Neu-Ulm umfasst das Gebiet der Landkreise Neu-Ulm und Günzburg sowie Teile des Landkreises Unterallgäu.

Die Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm vom 19. Januar 2021 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen wurde mit Bekanntmachung vom 16. Juni 2021 geändert. Die Änderung wird im Anhang zu diesem Amtsblatt bekannt gegeben.

Nr. 20 Az. 0041.2
Günzburg, 16. Juni 2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Nr. 106

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herr Michael Deisenhofer, Brementalstraße 1, 89331 Burgau hat mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2020-681 vom 10.06.2021 die Baugenehmigung zum Anbau von Büroräumen an das bestehendes Werkstattgebäude auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 5052/2 der Gemarkung Burgau erhalten.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 021, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

AZ. B-2020-681
Günzburg, 10.06.2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
Änderung**

Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu C Nrn. 5, 6 und 7 meiner Bekanntmachung vom 19.01.2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWahlG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestags § 20 Abs. 2 und 3 des BWahlG und § 34 Abs. 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Den **Kreiswahlvorschlägen** der in § 18 Abs. 2 BWahlG genannten Parteien und anderen Kreiswahlvorschläge (**Wählergruppen und Einzelbewerber**) sind demnach **Unterstützungsunterschriften** von mindestens 50 **Wahlberechtigten** des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO beizufügen.

Im Übrigen ergeben sich keine **Veränderungen**.

Neu-Ulm, 16.06.2021
Die Kreiswahlleiterin



Beth